

Gesundheitsbestätigung und Einverständniserklärung

gem. § 15 V CoronaSchVO v. 30.5.2020 i.V.m. Punkt X Nr. 1 der Anlage

Hiermit bestätige ich, _____,

dass ich als Teilnehmer*in der Ferienpassaktion/en (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 04.07.2020 Wassersport mit Spaß an und auf der Ruhr in Bochum
- 25.07.2020 Vonovia-Ruhrstadion Bochum
- 01.08.2020 Mensch-Tier-Begegnungshof Bochum

der Sportjugend im StadtSportbund Bochum e.V. Kenntnis über die Hygiene-, Infektionsschutz- und Verhaltensregeln erworben habe und diese akzeptiere. Das Hygienekonzept zur Veranstaltung habe ich erhalten und erkenne dies an. Ich fühle mich gesund und zeige keine Krankheitssymptome. Im Falle einer Erkrankung bis zu 14 Tage nach der Veranstaltungsteilnahme informiere ich umgehend die Sportjugend Bochum.

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand hatte ich in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer/m Corona-Infizierten. Sollte ich nach der Veranstaltungsteilnahme Kenntnis über einen solchen Kontakt erlangen, informiere ich umgehend die Sportjugend Bochum.

Bochum, _____
Datum Unterschrift der/s Teilnehmerin/s

Hiermit bestätige/n ich/wir, _____,

dass ich/wir als Erziehungsberechtigte/r der/des oben genannten Teilnehmerin/s an der/den angekreuzten Ferienpassaktion/en der Sportjugend im StadtSportbund Bochum e.V. Kenntnis über die Hygiene-, Infektionsschutz- und Verhaltensregeln erworben habe, diese akzeptiere. Das Hygienekonzept zur Veranstaltung habe ich erhalten und erkenne dies an. Mein/unser Kind habe/n ich/wir entsprechend unterrichtet.

Mein/unser Kind fühlt sich gesund und zeigt keine Krankheitssymptome. Im Falle einer Erkrankung bis zu 14 Tage nach der Veranstaltungsteilnahme informiere/n ich/wir umgehend die Sportjugend Bochum.

Nach meinem/unserem bisherigen Kenntnisstand hatte mein/unser Kind in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer/m Corona-Infizierten. Sollte/n ich/wir nach der Veranstaltungsteilnahme Kenntnis über einen solchen Kontakt erlangen, informiere/n ich/wir umgehend die Sportjugend Bochum.

Bochum, _____
Datum Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreterin/s

Sportjugend Bochum

Westring 32
44787 Bochum

Telefon
0234-96139-41 / -42
Fax
0234-96139-99
E-Mail
sportjugend@sport-in-bochum.de

Informationspflichten

gem. Punkt X Nr. 1 der Anlage zur CoronaSchVO vom 30.5.2020

Nach Punkt X, Nr. 2 Anlage zur CoronaSchVO vom 30.5.2020 hat der Veranstalter von Ferienangeboten für Kinder und Jugendliche die Erziehungsberechtigten vorab umfassend über die Infektionsschutzvorgaben aus Punkt 10 Nr. 3-13 Anlage zur CoronaSchVO vom 30.5.2020 zu informieren. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

Namen und Kontaktdaten des Veranstalters sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Sportjugend im StadtSportbund Bochum e.V., Westring 32, 44787 Bochum, gesetzlich vertreten durch die Vorsitzende nach § 26 BGB, Frau Gabriela Schäfer; E-Mail: sportjugend@sport-in-bochum.de

X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche

1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
3. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.
4. Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Insbesondere sind zu beachten:
 - a. Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten die Regelungen des § 9 CoronaSchVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
 - b. Für die Nutzung von Reisebussen die Regelung dieser Anlage. Dies gilt sowohl für Fahrten zum Ziel einer Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge und die Beförderung von Kindern- und Jugendlichen zu einer der o.g. Veranstaltungen (z.B. Sammeltransport zur Stadtranderholung) oder während der Veranstaltungen.
 - c. Für die Nutzung gastronomischer Versorgungsangebote und von Beherbergungsbetrieben die Regelungen der §§ 14, 15 CoronaSchVO.
5. Bei größeren Gruppen von mehr als 15 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 10 Teilnehmende) gelten als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.
6. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu sind insbesondere
 - a. Essenszeiten und „Anreisezeiten“ zu entzerren und eine zeitversetzte Nutzung der Speiseräume vorzusehen
 - b. „Verkehrsflächen“ auf dem Veranstaltungsgelände zu gestalten, dass sie unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden können.
 - c. Gemeinsame Programmpunkte so zu gestalten, dass zwischen verschiedenen „festen Bezugsgruppen“ der Mindestabstand eingehalten wird.
 - d. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen so zu gestalten, dass zwischen unterschiedlichen festen Bezugsgruppen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mundes-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.
8. Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.
9. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.
10. Die Belegung von Zimmern/ Zelten darf höchstens mit der halben maximalen Kapazität unter Einhaltung des Mindestabstands der Betten/ Isomatten o.ä. erfolgen. Ausnahmen können für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes zugelassen werden.
11. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen ist nur für Kinder und Jugendliche zulässig, die auf einem Zimmer untergebracht sind. Zwischen verschiedenen Gruppen ist eine gute Durchlüftung der Sanitärräume sicherzustellen.
12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.
13. Die Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2 a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.

Sportjugend Bochum

Westring 32
44787 Bochum

Telefon
0234-96139-41 / -42
Fax
0234-96139-99
E-Mail
sportjugend@sport-in-bochum.de